

Änderungsblatt HALM-Richtlinien – aufgezeigte Änderungen von Version vom 02.11.2020 zur Version vom 30.11.2021

Richtlinienfundstelle	Geänderter Richtlinienentext	Erläuterung
II, B, B.1.1, Abs. 1	<p>Wird ersetzt durch:</p> <p>„Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens, vor dem 1. Januar 2022 nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und ab dem 1. Januar 2022 entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848.“</p>	Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen
II, B, B.1.3, Abs.1	<p>Wird ersetzt durch:</p> <p>„Der Zuwendungsempfänger betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf dem gesamten Betrieb ökologischen Landbau vor dem 1. Januar 2022 nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und ab dem 1. Januar 2022 entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848.“</p>	Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen
II, B, B.1.3, Abs. 2	<p>Wird ersetzt durch:</p> <p>„Im Hinblick auf den Umstellungszeitraum wird diese Anforderung erfüllt, wenn der Umstellungsprozess für die tierische und pflanzliche Erzeugung innerhalb der ersten beiden, bei anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre abgeschlossen ist. Für Zuwachsflächen dürfen die in den Verordnungen (EU) 2018/848, VO (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 festgelegten Umstellungszeiträume nicht überschritten werden.“</p>	Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen
II, B, B.1.3, b	<p>Wird ersetzt durch:</p> <p>„Die Bescheinigung über die Kontrolle eines Betriebes nach den Verordnungen (EU) 2018/848 oder (EG) Nr. 834/2007 (siehe Anlage 4) ist im Original spätestens bis 31. Januar nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Bescheinigung gültig ist, unaufgefordert der zuständigen Bewilligungsstelle vorzulegen. Sofern der 31. Januar auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist der folgende Werktag maßgebend. Alle Auswertungs- und Ergebnisschreiben und die Prüf- und Kontrollberichte sind unverzüglich nach Erstellung (in Kopie) einzureichen. Wird der Betrieb des Zuwendungsempfängers während eines Verpflichtungsjahres erneut durch die Kontrollstelle kontrolliert und weicht das Prüfergebnis vom vorherigen Kontrollergebnis ab, dann ist eine Kopie des letzten Auswertungsschreibens der Kontrollstelle ebenso bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.</p> <p>Die vorgenannten Unterlagen können von den Öko-Kontrollstellen direkt an die Zahlstelle digital übermittelt werden, sofern der Zuwendungsempfänger dazu sein Einverständnis erklärt.“</p>	Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, Verringerung des Verwaltungsaufwands
II, B, B.1.3, c	Wird gestrichen	Verzicht auf Großvieheinheitenregelung im Ökolandbau im Zuge der Verwaltungsvereinfachung

II, B, B.1.4, letzter Abs.	Wird ersetzt durch: „Für durch die Teilnahme am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EU) 2018/848 und (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung entstehende Transaktionskosten erhöht sich die Zuwendung um bis zu 40 Euro je Hektar, jedoch um höchstens 600 Euro je Unternehmen.“	Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen
II, B, B.1.5, a	Wird ersetzt durch: „Abweichungen von den Vorschriften der Verordnungen (EU) 2018/848 bzw. (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.“	Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen
III, 1.1, c	Das Wort „Kontrollkostenzuschuss“ wird ersetzt durch das Wort „Transaktionskostenzuschuss“.	Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen
III, 1.2, a	Die Aufzählung: „..., ausgenommen A und H.2, jährlich...“ wird durch den Buchstaben „C.2“ ergänzt.	Korrektur
III, 1.3, b, Unterabsatz 3	Das Wort „Kontrollkostenzuschuss“ wird ersetzt durch das Wort „Transaktionskostenzuschuss“.	Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen
III, 4, Unterabsatz 1	Das Wort „Kontrollkostenzuschuss“ wird ersetzt durch das Wort „Transaktionskostenzuschuss“.	Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen
IV, Anlage 1	Nach Ziffer 51 wird folgende Ziffer 52 eingefügt: „52. VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates“	Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen
IV, Anlage 2, B, Zeile B.1, Spalte 3	Das Wort „Kontrollkostenzuschuss“ wird ersetzt durch das Wort „Transaktionskostenzuschuss“.	Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen
IV, Anlage 4	Die bestehende Anlage 4 wird zu „Anlage 4b Öko-Kontrollbescheinigung (gültig bis zum 31. Dezember 2021)“ umbenannt. Es wird die „Anlage 4a Öko-Kontrollbescheinigung (gültig ab dem 1. Januar 2022)“ neu eingefügt	Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen
IV, Anlage 11	Die Fußnote: „*vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission und anerkannter ökorechtlicher Standards“ und die dazugehörigen Sonderzeichen „*“ in den Zeilen „Rotwild“, „Alpakas“ und „Lamas“ werden gestrichen.	Nicht mehr relevant